



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kläre Vorreiter (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technik
und Verkehr –**

Bau der Bundesstraße B 502 (neu)

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Kiel hat mit den Stimmen der SPD-Mehrheitsfraktion beschlossen, den B-Plan Nr. 650 und damit die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Bundesstraße B 502 (neu) weiter zurückzustellen. Absehbar unerfüllbare Forderungen, die im übrigen keinen sachlichen Zusammenhang mit dem B-Plan haben, sind als Bedingung für eine Zustimmung zum B-Plan 650 erhoben worden. Es wird damit deutlich, daß die Landeshauptstadt Kiel die mit Land und Bund im Jahre 1978 getroffene Vereinbarung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der B 502 (neu) von der Schwentinebrücke bis zur neuen Anbindung der Landstraße L 50 zuschaffen, nicht einhalten will.

1. Welche Möglichkeiten hat das Land aufgrund öffentlich- oder privatrechtlicher Regelungen, auf die Landeshauptstadt Kiel einzuwirken, damit diese ihre Zusage erhält?

Die Landeshauptstadt Kiel ist gem. § 12 Straßen- und Wegegesetz Träger der Straßenbaulast für die Schönkirchener Straße (L 50), die nach dem Ausbau Teil der neuen B 502 werden soll. Sie ist daher ausschließlich zuständig für die diesen Straßenzug betreffenden Angelegenheiten.

Das Straßen- und Wegegesetz enthält keine Möglichkeit der Einflußnahme auf die Planungsabsichten der Stadt.

Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Landesregierung durch den Innenminister als höhere Verwaltungsbehörde lediglich die Rechtskontrolle bei vorgelegten Bauleitplänen.

2. Welche Planungskosten sind dem Land (auch als Auftragsverwaltung für den Bund) seit Abschluß der oben genannten Vereinbarung entstanden?

Die bislang entstandenen Planungskosten setzen sich aus Leistungen der Straßenbauverwaltung und Tätigkeiten von Fachbüros zusammen. Da kein Einzelnachweis über die bei der Verwaltung entstehenden Kosten geführt wird, sind Angaben über den entstandenen Aufwand nicht möglich.

3. Könnte das Land gegenüber der Landeshauptstadt Kiel Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn diese aus anderen als orts- und straßenplanerischen Gründen die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der B 502 (neu) nicht schafft?

Wenn ja, in welcher Höhe liegen diese?

Nein.